



Bescheid

I. Spruch

1. Der **Livetunes Network GmbH** (FN 215532i) wird gemäß § 3 Abs. 2, Abs. 5 Z 1 und Abs. 6 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 150/2020, iVm mit § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 57/2021, für den Zeitraum vom 20.10.2021 bis zum 07.11.2021 eine Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk für die Veranstaltung „VIENNALE – Vienna International Film Festival“ erteilt.

Aufgrund der zugeordneten und in der Beilage 1 beschriebenen Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 93,60 MHz“ umfasst das Versorgungsgebiet das Gebiet des ersten Wiener Gemeindebezirks und weiterer Teile der Bundeshauptstadt Wien. Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Das bewilligte Programm, das die von 21.10.2021 bis zum 31.10.2021 stattfindende Veranstaltung „VIENNALE“ begleitet und aufbereitet, umfasst ein gänzlich eigengestaltetes 24-Stunden Vollprogramm, das auf entspannende und sanfte Musiktitel mit niedriger „Beats per Minute“-Rate setzt.

Das Musikprogramm des Eventradios ist auf Unterhaltungsmusik aus den Bereichen Chillout-Pop, launigem Swing, Smooth Jazz und Easy Listening ausgerichtet. Die Musikrichtung fällt in die Kategorien Easy Listening & Chillout Pop, Smooth Jazz, Lounge und Crossover.

Das Wortprogramm umfasst Informationen und Hintergrundinformationen rund um die Veranstaltung. Der Wortanteil beträgt 5 %. Zur jeweils vollen Stunde werden tagsüber mehrminütige Nachrichten, zur jeweils halben Stunde abwechselnd lokale, mehrminütige Informations- und Servicesendungen gesendet. Es soll potentielle Besucher und Interessierte auf die Veranstaltung „VIENNALE“ aufmerksam gemacht, für einen Besuch mobilisiert und umfassend informiert werden. Informationen sollen über das Programm, die Öffnungszeiten, die Filmpremieren, Interviewauszüge und die Verfügbarkeit von Tickets geliefert werden. Weiters soll über die verschiedenen Sideevents, wie Konzerte, Gesprächsrunden und Partys berichtet werden und Filmtipps-Spots, welche kurze Besucherinterviews enthalten sollen, gesendet werden.



Zudem erfolgt für die beantragte Zeit der Vor- und Nachbereitung eine Berichterstattung im redaktionellen Programm, um eine breite Hörerschaft auf die Veranstaltung aufmerksam zu machen und für die Konsumation zu mobilisieren sowie nachfolgend das Festival Revue passieren zu lassen und redaktionell über die vergangenen Höhepunkte der Veranstaltung zu berichten.

2. Die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. erlischt – unbeschadet der Befristung – jedenfalls in dem Zeitpunkt, in dem die mit Beschluss der KommAustria vom 21.10.2020, KOA 1.193/20-046, ausgeschriebene Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogrammes für das durch die Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 93,60 MHz“ versorgte Gebiet rechtskräftig bzw. rechtswirksam zugesprochen und erledigt ist.
3. Der **Livetunes Network GmbH** wird gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 und § 81 Abs. 2a und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 2, 5 und 6 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung nach Spruchpunkt 1. dieses Bescheides die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 3. zu Versuchszwecken erteilt und kann jederzeit widerrufen werden.
5. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der in Spruchpunkt 3. erwähnten Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
6. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018, in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die Zulassungsinhaberin die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 490,- innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: KOA 1.101/21-046, einzuzahlen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Am 11.10.2021 langte bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) per E-Mail ein Schreiben ein, mit welchem die Livetunes Network GmbH die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Eventradios für den Zeitraum vom 20.10.2021 bis zum 07.11.2021 für die Veranstaltung „VIENNALE“ unter Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 93,60 MHz“ beantragte.

Am 13.10.2021 verfasste der Amtssachverständige Ing. Albert Kain ein Gutachten, aus dem hervorgeht, dass die beantragte Übertragungskapazität frequenztechnisch realisierbar ist. Die



betroffenen Nachbarverwaltungen haben im Koordinierungsverfahren bereits zugestimmt. Es kann somit ein Versuchsbetrieb gemäß Artikel 15.14 der VO-Funk bewilligt werden.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeföhrten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Antragstellerin

Die Livetunes Network GmbH ist eine zu FN 215532i eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlt Stammkapital in Höhe von EUR 35.000,-. Selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer ist der österreichische Staatsbürger Dr. Florian Novak.

Die Livetunes Network GmbH steht im Alleineigentum der RFM Broadcast GmbH (FN 209359g), vormals Radio LoungeFM GmbH. Die RFM Broadcast GmbH ist außerdem Alleingesellschafterin der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH sowie der Schallwellen Lounge GmbH. Die genaue Gesellschafterstruktur der RFM Broadcast GmbH sieht wie folgt dar:

Dr. Florian Novak hält 88,34 % des Stammkapitals der medien.io GmbH, einer zu FN 410200k eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien, welche ihrerseits EUR 32.200,- und somit 92 % des Stammkapitals an der RFM Broadcast GmbH hält. Dr. Stephan Polster und Dr. Stefan Günther (beide österreichische Staatsbürger) halten weiters jeweils EUR 1.400,- und somit jeweils 4 % des Stammkapitals an der RFM Broadcast GmbH.

Weiters ist die Romulus Consulting GmbH (FN 289041k) mit 7,16 % der Geschäftsanteile an der medien.io GmbH beteiligt. Die Romulus Consulting GmbH steht im Alleineigentum des österreichischen Staatsbürgers Dr. Johann Hansmann. Auch an der medien.io GmbH beteiligt ist mit 4,5 % der Geschäftsanteile der österreichische Staatsbürger Dipl.-Ing. Dr. Wolfgang Neubert.

Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH ist eine zu FN 300000b eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien, deren zur Gänze einbezahlt Stammkapital EUR 170.000,- beträgt. Selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH ist Dr. Florian Novak.

Die Schallwellen Lounge GmbH ist eine zu FN 407282w eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien, deren voll einbezahlt Stammkapital EUR 35.000,- beträgt. Selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der Schallwellen Lounge GmbH ist Dr. Florian Novak.

Treuhandverhältnisse liegen nicht vor.

Rechtsbeziehungen der Antragstellerin zu bzw. eine bestehende oder geplante Zusammenarbeit mit Gebietskörperschaften liegen nicht vor.

2.2. Zulassungen nach dem PrR-G

Die RFM Broadcast GmbH verfügt über keine Zulassung nach dem PrR-G.



Die Livetunes Network GmbH war aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 29.05.2008, KOA 4.300/08-014, Inhaberin einer Zulassung zur Verbreitung des digitalen Hörfunkprogramms „LoungeFM“ über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX D“ (DVB-H); diese Zulassung wurde mit Schreiben vom 22.12.2016 zurückgelegt. Das Programm „LoungeFM“ wird von der Livetunes Network GmbH derzeit auch im Internet und im Kabel verbreitet.

Aufgrund mehrerer Zulassungsbescheide der KommAustria veranstaltete die Livetunes Network GmbH seit dem Jahr 2010 wiederholt Ereignishörfunk gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G. Zuletzt wurde ihr mit Bescheid der KommAustria vom 17.09.2021, KOA 1.101/21-041, die Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk hinsichtlich der Veranstaltung „MEMENTO MORI Festival“ für den Zeitraum vom 27.09.2021 bis zum 19.10.2021 unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität erteilt.

Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH verfügt aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 29.11.2017, KOA 1.380/17-012, für die Dauer von zehn Jahren ab 26.01.2018 die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Oberösterreich Mitte“. Weiters verfügt sie aufgrund des Bescheides vom 23.12.2020, KOA 4.730/20-009, über eine Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung eines digitalen Hörfunkprogramms über die RTG Radio Technikum GmbH mit Bescheid der KommAustria vom 14.12.2017, KOA 4.530/17-005, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX II – Wien“ für die Dauer von zehn Jahren.

Darüber hinaus war die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH aufgrund mehrerer Bescheide der KommAustria seit 2010 Inhaberin von Zulassungen zur Veranstaltung von Ereignishörfunk für Veranstaltungen in Wien. Zuletzt wurde ihr mit Bescheid der KommAustria vom 23.10.2014, KOA 1.101/14-028, eine Zulassung für die Veranstaltung „Winter im Museumsquartier 2014“ für den Zeitraum vom 27.10.2014 bis zum 30.12.2014 unter Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 99,5 MHz“ erteilt.

Die Schallwellen Lounge GmbH verfügte bis zum 03.12.2020 aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 31.10.2013, KOA 1.546/13-001, über eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Innsbruck und Teile des Inntals“.

2.3. Veranstaltung

Die jährliche Veranstaltung „VIENNALE – Vienna International Film Festival“ findet heuer vom 21.10.2021 bis zum 31.10.2021 in den Kinos der Wiener Innenstadt statt. Es handelt sich dabei um das größte internationale Filmfestival in Österreich, welches dem Publikum über 300 Spiel-, Dokumentar- und Kurzfilme zeigt und seit 1960 veranstaltet wird. Unter den Filmen finden sich neue filmische Arbeiten aus allen Ländern sowie nationale und zum Teil internationale Premieren. Zudem werden im Rahmenprogramm historische Retrospektive gemeinsam mit dem Österreichischen Filmmuseum gezeigt und thematisch verwandte Gesprächsrunden sowie Diskussionen veranstaltet.

Veranstalterin ist der gleichnamige Verein „VIENNALE – Vienna International Film Festival“ (ZVR-Zahl 913744771) mit Sitz in 1070 Wien.



2.4. Geplantes Programm

Das für das beantragte Eventradio geplante Programm dient der Begleitung der Veranstaltung „VIENNALE – Vienna International Film Festival“.

Das im Rahmen der gegenständlichen Zulassung geplante Programm umfasst ein gänzlich eigengestaltetes 24-Stunden-Vollprogramm, das auf entspannende und sanfte Musiktitel mit niedriger „Beats per Minute“-Rate und Sounds mit künstlerischem Wert setzt. Das Musikprogramm des Eventradios ist auf Unterhaltungsmusik aus den Bereichen Chillout-Pop, launigem Swing, Smooth Jazz und Easy Listening ausgerichtet. Die Musikrichtung fällt in die Kategorien Easy Listening & Chillout Pop, Smooth Jazz, Lounge und Crossover.

„LoungeFM – Das Viennale Radio“ soll die Veranstaltung „VIENNALE“ redaktionell begleiten und promoten sowie über das Programm, die einzelnen Filmpremieren, die Interviews und Gesprächsrunden rund um die Veranstaltung berichten. Einheimische und Touristen sollen auf diese Veranstaltung aufmerksam gemacht.

Immer zur vollen Stunde werden tagsüber mehrminütige „Weltnachrichten“ und zur halben Stunde abwechselnd lokale, mehrminütige Informations- und Servicesendungen gesendet (u.a. redaktionelle Rubriken, Lifestyle- und Family- News, Lokalnachrichten, Eventkalender, Verkehrsinfos).

„LoungeFM – Das Viennale Radio“ liefert Informationen über das Programm, die Öffnungszeiten, die Filmpremieren, Interviewauszüge und die Verfügbarkeit von Tickets.

In Bezug auf die Veranstaltung soll der Hörerschaft mittels Filmtipps-Spots, welche kurze Besucherinterviews enthalten sollen, Lust auf ausgewählte Filmhighlights gemacht werden. Weiters soll über die verschiedenen Sideevents, wie Konzerte, Gesprächsrunden und Partys berichtet werden.

Immer zur vollen Stunde werden tagsüber mehrminütige „Weltnachrichten“ und zur halben Stunde abwechselnd lokale, mehrminütige Informations- und Servicesendungen gesendet (u.a. redaktionelle Rubriken, Lifestyle- und Family-News, Lokalnachrichten, Eventkalender, Verkehrsinfos). Sämtliche Informations- und Servicesendungen nehmen Bezug auf das lokale Sendegebiet Wien und zielen auf das Leben im Versorgungsgebiet ab.

Innerhalb der „Weltnachrichten“ wird eine Berücksichtigung lokaler politischer Ereignisse - bei Großereignissen von regionaler Bedeutung der Fall sein (z.B.: Landtags- bzw. Gemeinderatswahlen oder lokale Volksbefragungen) - grundsätzlich möglich sein. Weitere Programmelemente werden einer tagesaktuellen redaktionellen Gewichtung überlassen.

Der Wortanteil beträgt durchgehend montags bis sonntags 5 %.

In der eintägigen Vorbereitungsphase soll über die Veranstaltung „VIENNALE – Vienna International Film Festival“ informiert und für einen Besuch mobilisiert werden. In der Nachbereitungsphase plant die Antragstellerin, die Veranstaltung in Form einer Nachberichterstattung Revue passieren zu lassen und redaktionell über die vergangenen Highlights der Veranstaltung zu berichten.



Eine Empfangbarkeit des Hörfunkprogramms ist im Bereich der von der „VIENNALE“ bespielten Kinos, gemäß dem technischen Konzept sichergestellt, die Veranstaltung des Hörfunkbereichs erfolgt daher auch im örtlichen Bereich der Veranstaltung.

2.5. Organisation, fachlicher Hintergrund und Finanzierung der Hörfunkveranstaltung

Die Livetunes Network GmbH bringt vor, über die erforderlichen fachlichen und organisatorischen Qualifikationen zu verfügen. Die Antragstellerin war selbst bereits mehrfach Veranstalterin von Ereignishörfunk in Wien (siehe oben). Zudem verfolgt sie mit dem Sender LoungeFM eine europaweite Multiplattformstrategie mit einer angestrebten weltweiten Empfangbarkeit über Streaming als digitales Radio samt einer benutzerfreundlichen LoungeFM App. Die Nutzerzahlen von LoungeFM würden sich bei monatlich aktuell rund 1.400.000 Abrufen mit einer durchschnittlichen Verweildauer von rund 30 Minuten bewegen.

Geschäftsführer ist Dr. Florian Novak, der seit Mitte der 1990er Jahre auf vielfältige Erfahrungen im Aufbau und Betrieb von privaten Hörfunkveranstaltern verweisen kann. Vorgesehen sind weiters die seit einigen Jahren für LoungeFM tätigen Mitarbeiter im Bereich Programm (Louis Nostitz), Contentmanagement (Nina Bayer), Werbedisposition/ Administration (Regina Erben-Hartig) und Administration (Otto Hofmansrichter). Harald Gander (DJ AMATO) wird für Leitung der Musikplanung verantwortlich sein; Markus Kästle, der ebenfalls seit vielen Jahren im Bereich Radio tätig ist, wird als Station-Voice auch für die Musikplanung und das On-air-Design zuständig sein. Zudem ist eine Mitarbeiterin im Bereich Station-Voice und als „Markenbotschafterin“ (Irina von Bentheim) vorgesehen.

Das Finanzierungskonzept basiert prinzipiell darauf, dass die Veranstaltung des Eventradios aufgrund der bestehenden bereits genutzten Studioinfrastruktur und des relativ kurzen Zeitraums nur einen geringen betriebswirtschaftlichen Mehraufwand verursachen wird. Der Betrieb des zusätzlichen Standorts in Wien ist mit monatlich rund EUR 2.400,- veranschlagt. Für den Fall der Erteilung der Zulassung gibt es Interesse von Werbekunden, welche den zu erwartenden betriebswirtschaftlichen Mehraufwand übertreffen und wodurch auch für den beantragten Zeitraum ein wirtschaftlich nachhaltiger Betrieb gewährleistet wird.

2.6. Technisches Konzept

Die technische Prüfung des vorgelegten technischen Konzepts durch den Amtssachverständigen hat ergeben, dass die beantragte Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 93,60 MHz“ technisch realisierbar ist. Das versorgte Gebiet umfasst Teile der Bundesstadt Wien, wobei der erste Gemeindebezirk vollständig versorgt werden kann. Die technische Reichweite der Übertragungskapazität beträgt insgesamt ca. 440 000 Einwohner.

In der mit der Mindestfeldstärke 74 dB μ V/m versorgten Fläche wohnen ca. 210 000 Einwohner. Die Gebiete im Stadtgebiet von Wien, die mit einer Feldstärke größer 66 dB μ V/m versorgt werden, können nicht als voll versorgt gerechnet werden, allerdings sie als gar nicht versorgt zu rechnen wäre auch nicht praxisgerecht, da in den höheren Etagen der Häuser sehr wohl genügend Feldstärke vorhanden ist, um einen Empfang zu gewährleisten. Wenn diese Gebiete zumindest zur Hälfte gerechnet werden, kommt man auf zusätzliche 230 000 Einwohner. In Summe erstreckt sich



die technische Reichweite auf insgesamt ca. 440 000 Einwohner, die als versorgt gerechnet werden können.

Für den beantragten Sendezeitraum wurde keine auf der gegenständlichen Übertragungskapazität basierende Zulassung nach dem PrR-G vergeben. Die der Livetunes Network GmbH erteilte Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk zur Begleitung der Veranstaltung „MEMENTO MORI Festival“ unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität endet mit Ablauf des 19.10.2021 (Bescheid der KommAustria vom 17.09.2021, KOA 1.101/21-041).

Für die beantragte Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 93,6 MHz“ besteht kein Eintrag im Genfer Plan, weshalb ein internationales Befragungsverfahren mit den betroffenen Nachbarländern durchgeführt und positiv abgeschlossen wurde. Das Ergebnis deckt die frequenztechnischen Parameter des Antrages ab und es ist von keinen Störauswirkungen auf ins- sowie ausländische Hörfunksender auszugehen. Somit ist der Antrag frequenztechnisch realisierbar und es kann für den Hörfunksender „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 93,6 MHz“ für den beantragten Zeitraum aus frequenztechnischer Sicht ein Versuchsbetrieb gemäß VO-Funk 15.14 (Versuchsbetrieb) bewilligt werden.

Mit Beschluss der KommAustria vom 21.10.2020, KOA 1.193/20-046, wurde die Ausschreibung für die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogrammes für das durch die Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 93,60 MHz“ versorgte Gebiet gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 iVm Abs. 2 PrR-G veranlasst. Das Verfahren ist bei der KommAustria nach wie vor anhängig und noch nicht rechtskräftig erledigt.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen gründen sich auf das Vorbringen der Antragstellerin, die vorliegenden zitierten Akten, Auszüge aus dem Firmenbuch, Einsichtnahme auf die Webseite sowie das nachvollziehbare und schlüssige Gutachten des Amtssachverständigen.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Grundsätzliche Bewilligungsfähigkeit von Ereignishörfunk für die gegenständliche Veranstaltung

Nach § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G können Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk unter Verwendung von Übertragungskapazitäten, die zum Zeitpunkt des Antrags nicht einem Hörfunkveranstalter oder dem Österreichischen Rundfunk zugeordnet sind, zur Verbreitung von Programmen, die im örtlichen Bereich einer eigenständigen öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit veranstaltet werden, erteilt werden.

Gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G können Zulassungen nach dieser Bestimmung längstens für die Dauer von drei Monaten erteilt werden. Auf derartige Zulassungen finden § 3 Abs. 2 bis 4, § 7, § 8 Z 2 und 3 sowie, soweit sie sich auf Z 2 und 3 beziehen, Z 4 und 5, § 9, § 16 Abs. 1, 3, 4 und 5, §§ 18 bis 20, § 22 und §§ 24 bis 30 PrR-G Anwendung.



Bei der Veranstaltung „VIENNALE – Vienna International Film Festival“ handelt es sich um eine über der Schwelle des § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G liegende *eigenständige* öffentliche Veranstaltung.

In den Erläuterungen zu § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G (Erl zur RV 401 BlgNR 21. GP) wird unter anderem ausgeführt:

„Die bisherige Behördenpraxis hat auch gezeigt, dass eine Präzisierung der den Anlass für eine Hörfunkveranstaltung nach Z 1 bildenden Veranstaltung notwendig [ist]. Mit der Änderung soll zum Ausdruck kommen, dass die Veranstaltung von Ereignishörfunk an ein originäres Ereignis von entsprechender Bedeutung geknüpft ist und nicht an eine regelmäßig an mehreren Orten gleichzeitig stattfindende Veranstaltung. Unter einer eigenständigen öffentlichen Veranstaltung können besondere Kulturveranstaltungen wie etwa der ‚Steirische Herbst‘ oder besondere Sportereignisse wie der österreichische Formel 1 Grand Prix, oder auch Ereignisse wie die ‚Grazer Messe‘ verstanden werden, nicht aber Veranstaltungen wie Verkaufsmärkte zur Weihnachtszeit.“

Bereits aus den Erläuterungen zur Vorgängerbestimmung im Regionalradiogesetz (Erl zur RV 1521 BlgNR 20. GP) ergibt sich, dass die Regelung bezieht, Projekte wie ein „Grand Prix-Radio anlässlich einer Formel-1-Veranstaltung oder für Radio für eine groß angelegte Werbeveranstaltung zur erstmaligen Präsentation eines neuen Automobil-Modells“ zu ermöglichen. Im Hinblick auf den Begriff der öffentlichen Veranstaltung ist entscheidend, dass es sich um eigenständige Veranstaltungen handelt, wobei nicht jede („regelmäßig an mehreren Orten gleichzeitig stattfindende“) öffentliche Veranstaltung die Voraussetzung eines eigenständigen („originären“) Ereignisses von entsprechender Bedeutung erfüllt, sondern nur solche, die einen gewissen Alleinstellungswert aufweisen (vgl. Kogler/Traimer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 647).

Die Veranstaltung „VIENNALE“ kann mit jenen in den Materialien zu § 3 Abs. 5 PrR-G genannten „besonderen Kulturveranstaltungen“ (vgl. die Erl zur RV 401 BlgNR, 21. GP), denen der Gesetzgeber die Qualifikation als eigenständige öffentliche Veranstaltung zukommen lassen wollte, verglichen werden. Dies unter Berücksichtigung der Einmaligkeit der Veranstaltung, da diese nur einmal jährlich stattfindet, sowie des Umstandes, wonach es sich dabei um ein Filmfestival, also eine mehrtägige Veranstaltungsreihe zu einem bestimmten Generalthema bzw. Schwerpunkt handelt, die durch das stattfindende Rahmenprogramm (neue filmische Arbeiten aus allen Ländern, nationale und zum Teil internationale Premieren, historische Retrospektive gemeinsam mit dem Österreichischen Filmmuseum, Gesprächsrunden, Diskussionen) auch über einen entsprechenden Alleinstellungswert verfügt.

Die Antragstellerin hat zudem nachgewiesen, dass das von ihr in Aussicht genommene Hörfunkprogramm im örtlichen Bereich dieser eigenständigen öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit veranstaltet wird.

Der Zulassungszeitraum soll vom 20.10.2021 bis zum 07.11.2021 dauern und umfasst damit eine eintägige Vorbereitungsphase, eine elftägige Veranstaltungsphase (21.10.2021 bis zum 31.10.2021) zuzüglich einer siebentägigen Nachbearbeitungsphase.

Zu würdigen war in diesem Zusammenhang auch die konkrete Berücksichtigung der Veranstaltung im Programm der Antragstellerin, die sich vor allem in den näher dargestellten Wortprogrammanteilen rund um die Veranstaltung manifestiert. Zudem hat die Antragstellerin



auch für die beantragte Zeit der Vor- und Nachbereitung, die der eigentlichen Veranstaltung vorgeht bzw. nachfolgt, dargelegt, dass eine Vor- sowie eine Nachberichterstattung im redaktionellen Programm erfolgen wird. Damit wird insgesamt dem vom Gesetzgeber zumindest implizit vorausgesetzten inhaltlichen Zusammenhang des Hörfunkprogramms zur zugrundeliegenden Veranstaltung ausreichend Rechnung getragen.

4.2. Erfüllung der fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen

Die Antragstellerin hat ferner die gemäß § 3 Abs. 6 Z 2 PrR-G erforderlichen fachlichen, organisatorischen und finanziellen Angaben gemacht und die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen glaubhaft gemacht. Für das von der Livetunes Network GmbH beantragte Hörfunkprogramm kann daher eine Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk gemäß § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G erteilt werden.

4.3. Zur Befristung der Zulassung

Gemäß § 3 Abs. 5 vorletzter Satz PrR-G können Zulassungen gemäß § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G längstens für die Dauer von drei Monaten erteilt werden. Die Veranstaltung „VIENNALE – Vienna International Film Festival“ findet zwischen 21.10.2021 bis zum 31.10.2021 statt. Der verfahrensgegenständliche Antrag der Livetunes Network GmbH richtet sich auf die Veranstaltung von Ereignishörfunk im Zeitraum vom 20.10.2021 bis zum 07.11.2021.

Die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. konnte daher unter Berücksichtigung der dargelegten Aufbereitung im Programm für den gesamten beantragten Zeitraum (§ 3 Abs. 5 PrR-G) erteilt werden.

Mit Beschluss der KommAustria vom 21.10.2020, KOA 1.193/20-046, wurde die Ausschreibung für die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogrammes für das durch die Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 93,60 MHz“ versorgte Gebiet gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 iVm Abs. 2 PrR-G veranlasst. Das Verfahren ist bei der KommAustria nach wie vor anhängig und noch nicht rechtskräftig erledigt.

In einer solchen Konstellation – ein Antrag auf Ereignishörfunk überschneidet sich mit einem Antrag auf eine „reguläre“ zehnjährige Frequenzzuordnung – ist nach der Rechtsprechung des Bundeskommunikationssenats davon auszugehen, dass auch jene Übertragungskapazitäten für Ereignishörfunk herangezogen werden können, über welche ein Dritter – mangels Abschlusses des „regulären“ Zulassungsverfahrens oder auch aufgrund der Suspensivwirkung einer Berufung (nunmehr Beschwerde) gegen diese Zulassungserteilung – noch kein Programm verbreiten darf. Die Zulassung für den Ereignishörfunk ist dabei unter der auflösenden Bedingung des rechtskräftigen Abschlusses des Hauptverfahrens zu erteilen (BKS 18.06.2007, 611.180/0001-BKS/2007), was mit Spruchpunkt 2. verfügt wurde. Das wirtschaftliche Risiko des Eintritts der auflösenden Bedingung trifft in diesem Fall den Antragsteller.

4.4. Kosten

Die Gebührenpflicht gemäß Spruchpunkt 6. ergibt sich aus den im Spruch zitierten Rechtsvorschriften.



Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebbracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.101/21-046“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 18. Oktober 2021

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)



Beilage 1. zum Bescheid KOA 1.101/21-046

1	Name der Funkstelle	WIEN INNERE STADT						
2	Standortbezeichnung	Donaukanal						
3	Lizenzinhaber	Livetunes Network GmbH						
4	Senderbetreiber	ORS comm						
5	Sendefrequenz in MHz	93,6						
6	Programmname	Lounge FM						
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	016E22 33		48N12 52	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	165						
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	78,0						
10	Senderausgangsleistung in dBW	19,0						
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	20,0						
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D						
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0						
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	78,0						
15	Polarisation	V						
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)							
	Grad	0	10	20	30	40		
	H							
	V	14,3	13,3	12,5	12,0	11,8		
	Grad	60	70	80	90	100		
	H							
	V	11,8	11,8	11,8	12,0	12,5		
	Grad	120	130	140	150	160		
	H							
	V	14,3	15,4	16,4	17,4	18,2		
	Grad	180	190	200	210	220		
	H							
	V	19,3	19,6	19,8	19,9	19,9		
	Grad	240	250	260	270	280		
	H							
	V	20,0	19,9	19,9	19,9	19,8		
	Grad	300	310	320	330	340		
	H							
	V	19,3	18,8	18,2	17,4	16,4		
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.							
18	RDS - PI Code gem. EN 50067 Annex D	lokal überregional	Land	Bereich	Programm			
			A hex	C hex	60 hex			
19	Technische Bedingungen für:		A hex	hex	hex			
	Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1							
	Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2							
	Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5							
	RDS – Zusatzsignale: EN 62106							
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)							
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)		Ja					
22	Bemerkungen							